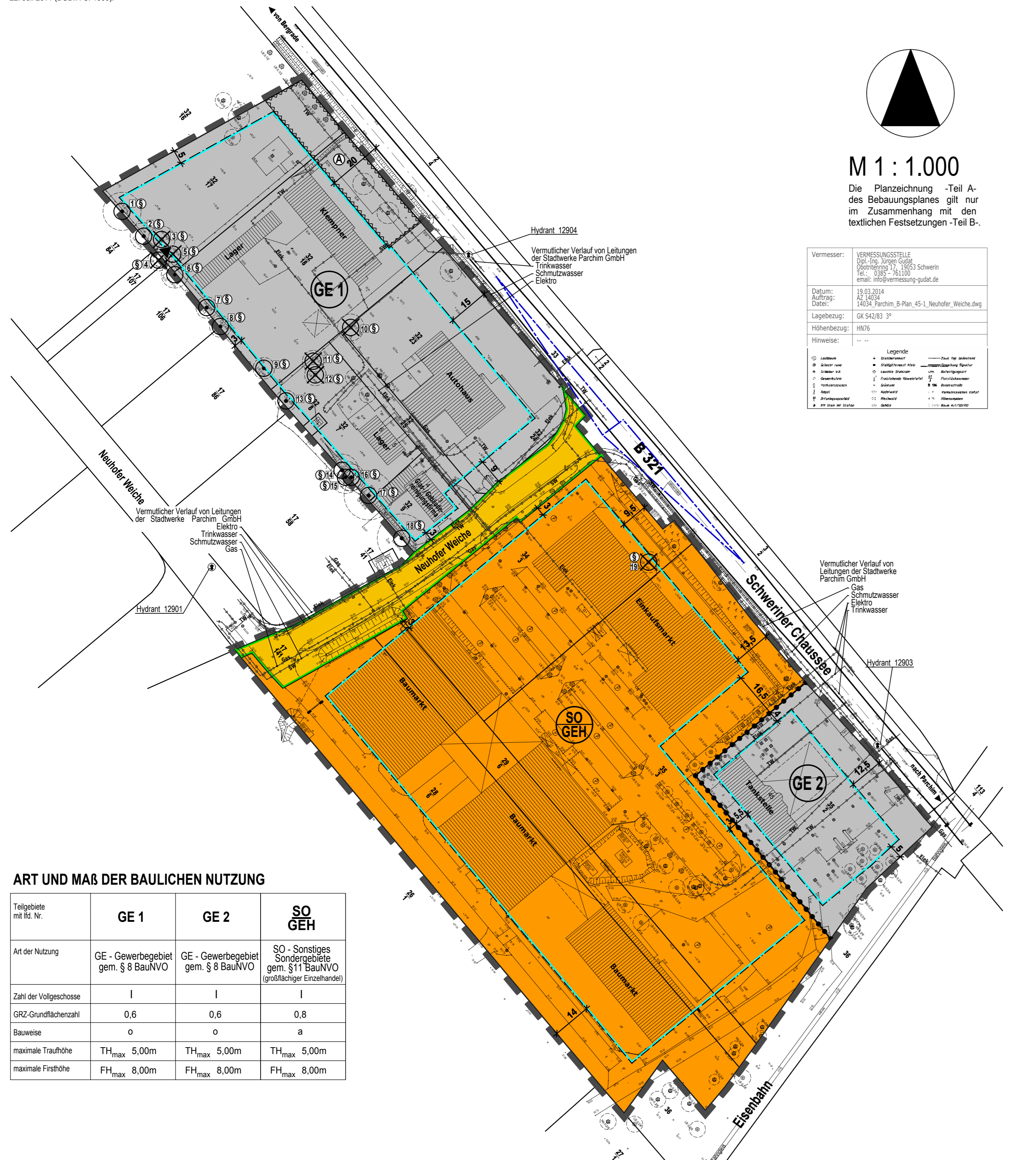


SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 (BGBl. I S. 1548). Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZVO) vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 85) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1599).



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit Rdn. Nr.	GE 1	GE 2	SO GEH
Art der Nutzung	GE - Gewerbegebiet gem. § 8 BauVVO	GE - Gewerbegebiet gem. § 8 BauVVO	SO - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauVVO (großflächiger Einzelhandel)
Zahl der Vollgeschosse	1	1	1
GRZ-Grundflächenzahl	0,6	0,6	0,8
Bauweise	o	o	a
maximale Traufhöhe	TH _{max} 5,00m	TH _{max} 5,00m	TH _{max} 5,00m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 8,00m	FH _{max} 8,00m	FH _{max} 8,00m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Gewerbegebiet (gem. § 8 BauVVO), Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauVVO) - großflächiger Einzelhandel (GEH)
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG: Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,8; Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt; Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- BAUWEISE, BAUGRENZEN: Abweichende Bauweise; Offene Bauweise; Baugrenze
- VERKEHRSFÄCHEN: Straßenverkehrsflächen; Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Zufahrt
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN: Vermutlicher Verlauf von Leitungen - unterirdisch
- SONSTIGE PLANZEICHEN: Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A-Abbauzonezone); Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben; Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Gebietes; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan 45.1 der Stadt Parchim

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücknummer; vorhandene Gebäude; vorhandene Böschung; vorhandener Zaun / Schacht; Höhen in Metern (HN76)

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I" DER STADT PARCHIM

- PLANNRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: ART DER BAULICHEN NUTZUNG; GEBIETSGREITUNG (GE 1, GE 2); SONSTIGES SONDERGEBIET - GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL; MAß DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN; NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN; FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG; MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

WERBEANLAGEN

Die Höhe von Werbeanlagen darf die Oberkante des jeweils am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten. Es sind nur Werbeanlagen ohne werbeförderndes oder flimmerndes Licht zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere Details nicht verdecken.

III. PARCHIMER SORTIMENTLISTE MIT DER ABSCHLIEßENDEN AUFLISTUNG DER ZENTRENRELEVANTEN SORTIMENTE

zentrenrelevante Sortimente	
hervon nahversorgungsrelevant	Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik, Handarbeitwaren, Kurzwaren, Meterware Stoff, Wolle, Haushaltswaren / Bestecke, Haus-, Bett- und Tischwäsche, Heimtextilien / Dekostoffe, Hobby-, Künstler- und Bastelartikel, Kunstgewerbe / Bilder und Rahmen, Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Lederwaren, Taschen, Koffer-, Regenschirme, Musikinstrumente und Zubehör, Papier / Büroartikel / Schreibwaren, Parfümeriekartikel
nicht zentrenrelevante Sortimente	Kinderwagen, Maschinen und Werkzeuge, Möbel (inkl. Büromöbel), Pflanzen und Samen, Rolläden, Markisen, Sanitärartikel, Sporttätigkeiten, Tapeten

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VORHALTEN BEI ÜBERNAHMEN: Nach gegenseitigem Einverständnis sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt; Bodenverfärbungen; Bäume mit Wunden; Bäume mit Schäden; Bäume mit Krankheiten; Bäume mit Schädlingsbefall; Bäume mit Altersschwäche; Bäume mit Sturmschaden; Bäume mit anderen Schäden.

V. HINWEISE

- BODENSCHUTZ: Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt; ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT: Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen; MUNITIONSFUNDE: Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen; ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE: Mindestmaß- und Vermehrungsmaßnahmen; HINWEISE: Ein Abriss bis zum Umbau von Gebäuden ist nicht Gegenstand der Planung.

VI. BELANGE DER LUFTFAHRT

Das Plangebiet befindet sich im An-/Abflugbereich des Flughafens Schwefm-Parchim. Für zu errichtende Bauwerke innerhalb der Anflugkorridore ist gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 2a Luftfahrtgesetz (LuFTG) die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Über die Überprüfung der luftrechtlichen Belange sollte die Luftfahrtbehörde zur Genehmigungsfähigkeit der einzelnen zu errichtenden Bauwerke im Genehmigungsverfahren angefragt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 13.06.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Post“ am 23.06.2012 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.05.2015 bis zum 29.05.2015 durchgeführt worden. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 23.04.2015 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 01.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 19.10.2015 bis zum 20.11.2015 während folgender Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt: Mo.-Mi. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr; Do. 9:00 - 12:00 Uhr; Fr. 9:00 - 12:00 Uhr.
- Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und dass nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Post“ am 10.10.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die festgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.01.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 21.01.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.01.2016 gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 1.11.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur Erfolg frohge, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1: (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: abgeleitet) liegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I" GEMÄß § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LB.AUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141) einschließlich aller rechtmäßigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.01.2016 folgende Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 45.1 „Neuhof Weiche I“ bestehende aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I"

